

***Mitteilung des Senats vom 21. Juni 2005***

***Zukunft der Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder***

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 16/318 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Tageseinrichtungen für Kinder findet zurzeit in wie vielen Gruppen Integration von Kindern statt, die a) heilpädagogische und therapeutische Hilfe benötigen und von Kindern, die b) nur heilpädagogische Hilfe benötigen?

Im laufenden Kindergartenjahr 2004/2005 werden integrative Hilfen in 170 Kindertageseinrichtungen erbracht. Nähere Aufschlüsselungen zur Anzahl der Gruppen liegen dem Senat nicht vor.

Therapeutische Leistungen nach den für die Jugend- und Sozialhilfeträger einschlägigen Sozialgesetzbüchern VIII und XII sind Bestandteil der heilpädagogischen Leistungen. Eine spezifizierte statistische Erfassung und Dokumentation nach a) und b) besteht nicht. Die individuelle Ausgestaltung der Hilfen in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach der jeweiligen trägerspezifischen Leistungsstruktur der aufnehmenden Kindertageseinrichtung und richtet sich dort nach dem in der pädiatrischen Diagnostik und Stellungnahme des Gesundheitsamtes beschriebenen Bedarf sowie dem mit der Einrichtung abgestimmten individuellen Hilfeplan des Kindes.

Über Art und Umfang gegebenenfalls zusätzlicher, extern erbrachter medizinisch-therapeutischer Hilfen nach dem SGB V liegen dem Senat seitens der zuständigen Krankenversicherungsträger keine Angaben vor.

- 1.1 Um wie viele Kinder unter a) und b) handelt es sich insgesamt (bitte für die Jahre 2003 bis 2005 untergliedert nach Herkunft und Geschlecht darstellen)?

Im Kindergartenjahr 2003/2004 erfolgte eine Bewilligung für insgesamt 1.550 integrative Maßnahmen. Die beantragten Maßnahmen sind aus der Antwort zur Frage 1.6 zu entnehmen. Statistische Angaben zum Geschlecht sowie der Herkunft der Kinder liegen für das Kindergartenjahr 2003/2004 nicht vor.

Im laufenden Kindergartenjahr 2004/2005 erfolgte eine Bewilligung für insgesamt 1.437 integrative Maßnahmen. Die für dieses Kindergartenjahr beantragten Maßnahmen sind ebenso aus der Antwort zur Frage 1.6 zu entnehmen. Von diesen 1.437 integrativ geförderten Kindern sind 69 % männlichen und 31 % weiblichen Geschlechtes. Die Herkunft der Kinder ist auch für das Kindergartenjahr 2004/2005 statistisch nicht erfasst.

- 1.2 Wie viel Geld stand in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 und steht im Jahr 2005 für die zusätzliche Hilfe und Betreuung der unter a) und b) genannten Kinder bereit? In welchem Umfang wurden Leistungen hierfür vom Sozialhilfeträger und vom Jugendhilfeträger geleistet?

In den Kindergartenjahren 2003/2004 sowie 2004/2005 stand dem Jugend- und Sozialhilfeträger im Ressorthaushalt des Senators für Arbeit, Frauen,

Gesundheit, Jugend und Soziales ein Finanzrahmen von jeweils bis zu insgesamt 17,5 Millionen Euro für diesen Personenkreis zur Verfügung. Hierin waren jeweils bis zu 1,5 Millionen Euro für den spezifischen Mehrbedarf enthalten. Die tatsächlichen Ausgaben lassen sich wegen der das Haushaltsjahr überlappenden Bedarfe für das Kindergartenjahr 2004/2005 derzeit noch nicht darstellen, die geringere Zahl der Förderfälle in 2004/2005 gegenüber 2003/2004 wird dabei jedoch zu beachten sein.

- 1.3 Wie viele Kinder unterliegen der Hilfebedarfsgruppe 1, der Hilfebedarfsgruppe 2 und der Hilfebedarfsgruppe 3?

Die bewilligten Maßnahmen verteilen sich auf die Hilfebedarfsgruppen (HBG)

Kindergartenjahr 2003/2004			
HBG 1	HBG 2	HBG 3	Insgesamt
828	612	110	1.550
Kindergartenjahr 2004/2005			
HBG 1	HBG 2	HBG 3	Insgesamt
892	441	104	1.437

- 1.4 Wie viele Kinder haben in den Jahren 2003 bis 2005 einen spezifischen Mehrbedarf erhalten?

In beiden Kindergartenjahren erfolgte in jeweils 160 Fällen eine Bewilligung des spezifischen Mehrbedarfs.

- 1.5 Welche Kosten werden nach den Vorstellungen des Senats in Zukunft für die Hilfen für diese Personengruppe entstehen? Welche Kosten erwartet der Senat für den Bereich des spezifischen Mehrbedarfs?

Im Rahmen der Absicherung von Leistungen für behinderte Kinder in Einrichtungen der Tagesbetreuung gilt die Maßgabe, dass die gegenwärtigen Qualitäts- und Versorgungsstandards im KTH-Bereich sichergestellt und die Einhaltung der PEP-Quoten – auch durch Berücksichtigung der rückläufigen Kinderzahlen und strukturelle Maßnahmen – erreicht werden sollen.

- 1.6 Wie viele Anträge auf integrative Hilfen wurden seit 2003 jährlich bis einschließlich 2005 – aufgegliedert nach zusätzlicher pädagogischer Unterstützung und nach Anträgen nach einer persönlichen Assistenz in Form des spezifischen Mehrbedarfs – gestellt?

Mit der Antragstellung zur Inanspruchnahme von integrativen Hilfen in Tageseinrichtungen stellen die Eltern gleichzeitig einen Antrag auf zusätzliche Hilfe und Förderung in einer Tageseinrichtung. Im Rahmen dieser Antragstellung werden alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Hilfen erfasst. Das Gesundheitsamt diagnostiziert mit seiner Begutachtung die erforderlichen Hilfebedarfe. Diese können sich auf zusätzliche pädagogische Hilfen und/oder einen spezifischen Mehrbedarf beziehen.

Dem Senat liegen nur Gesamtangaben zu den Mengengerüsten der Anträge auf zusätzliche Hilfe und Förderung vor. Im Kindergartenjahr 2003/2004 wurden insgesamt 2.293 Anträge auf zusätzliche Hilfe und Förderung gestellt. Im Kindergartenjahr 2004/2005 wurden insgesamt 2.152 Anträge gestellt.

Im Kindergartenjahr 2003/2004 ist für 222 Kinder und im Kindergartenjahr 2004/2005 für 213 Kinder durch das Gesundheitsamt ein spezifischer Mehrbedarf empfohlen worden.

- 1.7 Wie viele Anträge wurden jeweils abgelehnt, und wie viele waren und sind im Widerspruchsverfahren?

Von den im Kindergartenjahr 2003/2004 gestellten Anträgen sind 596 Anträge aus verschiedenen Gründen (u. a. Antragsrücknahme, Platz in

der Einrichtung konnte nicht realisiert werden, Fluktuation, Antragstellung erst zum Ende des Kindergartenjahres) nicht realisiert worden. Für 1.697 Kinder ist eine Einstufung erfolgt. 147 Kinder wurden in HBG 0 eingestuft, d. h., dass der Förderbedarf dieser Kinder durch das Regelangebot der jeweiligen Einrichtung als ausreichend sichergestellt bewertet wurde. In 21 dieser Fälle haben die Eltern im Widerspruchsverfahren die vorgenommene Einstufung überprüfen lassen.

Von den im Kindergartenjahr 2004/2005 gestellten Anträgen sind 177 Anträge nicht zum Tragen gekommen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art: Entweder wurde der gestellte Antrag zurückgezogen oder der Platz in der gewünschten Einrichtung konnte nicht realisiert werden oder die Antragstellung erübrigte sich infolge Wegzug aus Bremen. Für 1.975 Kinder ist eine Einstufung erfolgt. 538 Kinder wurden in HBG 0 eingestuft. In 378 dieser Fälle haben die Eltern im Widerspruchsverfahren die vorgenommene Einstufung überprüfen lassen. In rund 7 % dieser Fälle wurde dem Widerspruch stattgegeben.

Die Widerspruchs- und Gerichtsverfahren für das laufende Kindergartenjahr sind inzwischen abgeschlossen worden. Den gerichtsanhängigen 129 Widerspruchsverfahren wurde in keinem Fall stattgegeben.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die neue Begutachtungspraxis des Gesundheitsamtes in angemessener Weise zu verlässlichen Ergebnissen führt.

2. Plant der Senat, Kompetenzzentren für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder einzurichten? Wenn ja, mit welcher Begründung soll dies passieren?

Durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage für eine Sozialleistungsträger übergreifende Erbringung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogisch-therapeutischen Leistungen der Früherkennung und Frühförderung geschaffen. Diese Rahmengesetzgebung des Bundes hat unmittelbare strukturelle und fallbezogene Auswirkungen auf das gegenwärtige integrierte Hilfe- und Unterstützungssystem für Vorschulkinder mit besonderem Hilfe- und Förderbedarf in Tagesbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen. Die im Planungs- und Verhandlungskontext zur Frühförderung nach dem SGB IX beteiligten Kranken- und Sozialversicherungsträger haben dabei keine Möglichkeit gesehen, die rechtlich vorgesehenen Frühförderleistungen in der bisherigen Infrastruktur sicherzustellen. Um den ganzheitlichen Ansatz der gemeinsamen Erziehung und Bildung und der integrativen Förderung von Behinderung bedrohten, von behinderten und nicht behinderten Vorschulkindern auch in den künftigen Strukturen möglichst zu realisieren, soll die Arbeit der zukünftigen Frühförderstellen nach dem SGB IX neu mit entsprechend korrespondierenden anerkannten Schwerpunkteinrichtungen der Kindertagesbetreuung für integrative Frühförderung verknüpft werden. Die nach SGB IX für die Erbringung der Leistungen der Frühförderung zuständigen Frühförderstellen sollen dabei sowohl die kostenträgerübergreifenden Komplexleistungen nach § 30 Abs. 1 SGB IX als auch heilpädagogische Einzelleistungen nach § 30 Abs. 2 SGB IX ambulant und möglichst mobil aufsuchend in den Schwerpunkteinrichtungen erbringen.

- 2.1 Wie trägt der Senat dem integrativen Ansatz Rechnung, der für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ein weitgehend normales Aufwachsen in regionalisierter und dezentralisierter Form vorsieht?

Schwerpunkteinrichtungen sollen den Auftrag erhalten, die Versorgung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Kontext der Kindertagesbetreuung integrativ sicherzustellen. Dazu sollen sie auch zukünftig niedrigschwellig, sozialraumorientiert und wohnortnah arbeiten. Dies setzt entsprechend ausgewiesene Einrichtungen voraus, die vertraglich systematisch mit den Frühförderstellen zusammenarbeiten und am Standort der Einrichtung räumlich mit einer Frühförderstelle bzw. einer Frühförderaußenstelle vernetzt werden.

- 2.2 Wie sollen die Kompetenzzentren konzeptionell ausgerichtet sein?

Die Planungen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sehen vor, im Rahmen der verfügbaren Mittel einen über die

pädagogische Grundversorgung der Kindertagesbetreuung hinaus bestehenden pädagogischen Bedarf unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen der Kinder durch eine einrichtungsbezogene Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften zu gewährleisten. Die Frühförderleistungen nach dem SGB IX – d. h. die gezielte einzelfallbezogene medizinisch-therapeutische und/oder heilpädagogische Arbeit mit dem Kind auf der Grundlage eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans – sollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ambulant durch die Frühförderstelle erbracht werden.

- 2.3 Beabsichtigt der Senat, auch für lernbehinderte, entwicklungsgestörte und verhaltensauffällige Kinder Kompetenzzentren einzurichten bzw. auch diese Kinder in Kompetenzzentren betreuen und fördern zu lassen? Ist geplant, dass auch Kinder, die eine Unterstützung nach § 35 a SGB VIII bekommen, in Kompetenzzentren unterstützt werden sollen? Wenn ja, welche konzeptionelle Planungen – differenziert nach Behinderungsarten – gibt es hierzu?

Die bundesgesetzlichen Rahmenregelungen zur Frühförderung gelten einheitlich für körperlich, geistig, seelisch und mehrfach behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zum Schuleintritt. Von daher ist für alle Kinder mit Leistungsansprüchen nach dieser Rechtsnorm eine Förderung in den Schwerpunkteinrichtungen vorgesehen. Eine Differenzierung der Schwerpunkteinrichtungen nach Behinderungsarten ist unter integrativen Aspekten nicht vorgesehen.

Für die umfassende Leistungserbringung gegenüber Kindern ohne Leistungsansprüche nach dem SGB IX bleibt das Regelsystem der Kindertagesbetreuung zuständig, wobei dort weiterhin von einer großen Heterogenität der Kindergruppen nach Alter, sozioökonomischer Herkunft, Entwicklungsstand, Sprachkompetenz etc. auszugehen ist. Unabhängig von der Weiterentwicklung der Frühförderung werden daher auch die Anforderungen an die frühe Förderung von Kindern in verschiedenen Zusammenhängen präzisiert und weiterentwickelt. Dabei sind sowohl die eingeführten einrichtungsbezogenen Verstärkungs- und Qualifizierungsprogramme des zuständigen Ressorts (ProKiTa, Pisa-Projekte, Qualifizierungsvorhaben) als auch die Mittel zur Finanzierung von Differenzierungskräften zu berücksichtigen.

- 2.4 Wie viele dieser Kompetenzzentren plant der Senat?

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales plant, von den 172 mehrgruppigen Einrichtungen ca. 50 bis 60 als Schwerpunkteinrichtungen auszuweisen. Die Verhandlungen dazu mit den Trägern der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind noch nicht abgeschlossen. Entsprechendes gilt für die noch notwendigen Verhandlungen mit den Krankenkassen zur Sicherstellung einer strukturellen Kooperation dieser Einrichtung mit den Frühförderstellen.

- 2.5 Wie viele behinderte und nicht behinderte Kinder sollen in einem Kompetenzzentrum und pro Gruppe sein?

Um den integrativen Ansatz auch weiter sicherzustellen, sollen in den Schwerpunkteinrichtungen pro Einrichtung nicht mehr als 20 % behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden. Derzeit sind in den Integrationsgruppen ebenfalls maximal 20 % behinderte Kinder.

- 2.6 Mit welchem Personalvolumen bei welcher Qualifikation und mit welchen darüber hinausgehenden Ressourcen sollen diese Kompetenzzentren ausgestattet werden?

Die Verhandlungen mit den Trägern der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu den für die Schwerpunkteinrichtungen verfügbaren Ressourcen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

3. Welche Positionen liegen dem Senat von den Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher, gemeinnütziger und städtischer Tageseinrichtungen für Kinder dazu vor? Wie wurde die Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ in die Planung einbezogen, und welche Position wird von ihr hierzu vertreten? Wie bewertet der Senat diese Stellungnahme?

Auch die Verhandlungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu konzeptionellen Fragen sind noch nicht abgeschlossen. Der Senat kann daher noch keine Bewertungen zu den einzelnen Verhandlungspositionen der Träger vornehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen für Behinderte“ wird im Zusammenhang mit den noch nicht erfolgten Beratungen im Jugendhilfeausschuss und den Fachdeputationen einbezogen.

4. Welche bisherigen Planungen verfolgt der Senat, um sicherzustellen, dass die Integration von behinderten Kindern auch im Übergang in die Schule sichergestellt und fortgeführt werden kann?

Die Förderzentren waren und sind damit beauftragt, die Integration von behinderten Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang vom Kindergarten in die Schule sicherzustellen. Von der aktuellen planvollen Verbesserung der Kooperation von Grundschule und Elementarbereich wird auch die Kontinuität der Förderung behinderter Kinder im Übergang in die Schule profitieren.

- 4.1 Welche Formen von Kooperation zwischen den Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen bestehen zurzeit, um sicherzustellen, dass ein flächendeckendes und gemeinsames Angebot für behinderte und nicht behinderte Kinder auch beim Übergang in die Schule und in der Schule fachlich gewährleistet werden kann?

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren besuchen jährlich weit vor Schuljahresbeginn die Kindergärten der Grundschulen, für die sie zuständig sind, und beraten das Personal dieser Tageseinrichtungen und die Eltern der behinderten Kinder. Diese Beratung bezieht sich u. a. auf das Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf, aber auch auf alle Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung im Bremer Schulsystem. Durch die Übernahme dieser Aufgabe durch die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren ist sowohl die sonderpädagogisch-fachliche Kompetenz im Verfahren als auch ein je geeigneter Übergang in die Angebote integrativer, kooperativer oder besonderer Beschulung gewährleistet.

- 4.2 Welche Planungen verfolgt der Senat, um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern beim Übergang in die Schule und in der Schule fortgeführt werden kann und es nicht zu Brüchen kommt? Welche Mittel werden hierfür in 2005 zur Verfügung gestellt?

Siehe Ausführungen zu Ziffer 4.1. Insgesamt werden allen Förderzentren der Stadtgemeinde Bremen abhängig von der Anzahl der existierenden Klassenverbände bzw. der Schülerzahlen u. a. für Diagnostik und Beratung in 2005 ca. 600 Lehrerwochenstundenvolumen (LWS) zugewiesen.

- 4.3 Plant der Senat Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen hinsichtlich der Förderung dieser Kinder?

Hierfür gibt es zurzeit keine konkreten Planungen des Senats. Der Senat schließt aber nicht aus, dass die gegenwärtigen Entwicklungsprojekte zur Kooperation von Elementarbereich und Schule Ansätze für solche Veränderungen aufzeigen können.





